



Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit • 11019 Berlin

Herrn

TEL.-ZENTRALE +49 (0)1888 615-0 od. (0)30 2014-9
FAX +49 (0)1888 615-70 10 od. (0)30 2014-70 10
INTERNET www.bmwa.bund.de

BEARBEITET VON Angelika Gofredo
TEL +49 (0)1888 615-6702
FAX +49 (0)1888 615-5582
E-MAIL angelika.gofredo@bmwa.bund.de
AZ II B 4 - 96 -
DATUM Berlin, 3. November 2004

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30. August 2004. Aufgrund der außerordentlich hohen Belastung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende komme ich erst heute dazu, Ihr Schreiben zu beantworten. Die lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Wie Sie richtig feststellen, hat die Agentur für Arbeit Mayen zur Abgabe der Anträge (Alg II) Einladungen gemäß § 309 SGB III verwandt. Dieses Vorgehen war nicht richtig.

Soweit Arbeitslosenhilfebezieher im Rahmen der allgemeinen Meldepflicht gemäß § 309 SGB III **allein zum Zweck der Abgabe des Antrages auf Arbeitslosengeld II** unter Androhung einer Säumniszeit eingeladen werden, ist dies unzulässig. Wird dieser Meldetermin wahrgenommen, der Antrag aber nicht abgegeben, kommt der Eintritt einer **Säumniszeit nicht** in Betracht.

Die Weisungen zu den §§ 309 und 310 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten zwar gemäß § 59 SGB II auch für das Arbeitslosengeld II, jedoch tritt dieses Gesetz erst am 1.1.2005 in Kraft, womit eine wie von Ihnen geschilderte Einladung zum jetzigen Zeitpunkt nicht wirksam wird.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Zinnowitzer Straße
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof Lehrter Bahnhof

Die Bundesagentur für Arbeit hat Ihre Agenturen in dieser Angelegenheit bereits informiert, um Einladungen dieser Art künftig zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gofredo